

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 31. August 1992

184. Stück

539. Verordnung: Kennzeichnung von Tropenhölzern, Tropenholzprodukten und Produkten, die Tropenholz beinhalten

539. Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Kennzeichnung von Tropenhölzern, Tropenholzprodukten und Produkten, die Tropenholz beinhalten

Auf Grund des § 2 des Bundesgesetzes zur Kennzeichnung von Tropenhölzern und Tropenholzprodukten sowie zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung, BGBl. Nr. 309/1992, wird verordnet:

§ 1. Tropenhölzer, Tropenholzprodukte und Produkte, die Tropenholz beinhalten, sind zu kennzeichnen, wenn sie beworben (§ 5) oder an einen Verbraucher abgegeben werden.

§ 2. Das Kennzeichen muß ein Mindestmaß von 10×10 cm aufweisen und auf weißen Grund ausschließlich die schwarze, deutlich lesbare Aufschrift „AUS TROPENHOLZ“ für die Kennzeichnung von Tropenholz und Tropenholzprodukten oder „BEINHALTET TROPENHOLZ“ für Produkte, die Tropenholz beinhalten, aufweisen.

§ 3. Das Kennzeichen ist deutlich sicht- und lesbar in geeigneter Weise entweder am Tropenholz, Tropenholzprodukt oder Produkt, das Tropenholz beinhalten, insbesondere durch Aufkleben oder Anbinden oder auf der Verpackung, oder in unmittelbarer Nähe zum Tropenholz, Tropenholzprodukt oder Produkt, das Tropenholz beinhalten, so anzubringen, daß für jede Person der Bezug zum

entsprechenden Tropenholz, Tropenholzprodukt oder Produkt, das Tropenholz beinhalten, eindeutig erkennbar ist.

§ 4. Wird Tropenholz, ein Tropenholzprodukt oder ein Produkt, das Tropenholz beinhalten, nicht an einen Verbraucher abgegeben, ist auf der Rechnung ein Hinweis auf die Kennzeichnungspflicht anzubringen. Aus dem Hinweis hat hervorzugehen, daß es sich bei einer bestimmten Ware um Tropenholz, ein Tropenholzprodukt oder ein Produkt, das Tropenholz beinhalten, handelt und diese Ware bei der Abgabe an einen Verbraucher nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu kennzeichnen ist.

§ 5. Wird Tropenholz, ein Tropenholzprodukt oder ein Produkt, das Tropenholz beinhalten, in Printmedien beworben, ist das Kennzeichen mit einem für jede Person klar erkennbaren Bezug zum Tropenholz, Tropenholzprodukt oder Produkt, das Tropenholz beinhalten, in das Werbematerial aufzunehmen. Wird Tropenholz, ein Tropenholzprodukt oder ein Produkt, das Tropenholz beinhalten, in anderen Medien beworben, ist jedenfalls in geeigneter Form darauf hinzuweisen, daß die beworbene Ware Tropenholz, ein Tropenholzprodukt oder ein Produkt, das Tropenholz beinhalten, ist.

Feldgrill-Zankel



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 226,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 326,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der *Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich*. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.